



TEAM

Rechtsanwalt Frank Razeng

Ihr Ansprechpartner für Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht und Wirtschaftsrecht

Rechtsanwältin Cornelia Kleinert

Fachanwältin für Familienrecht

Ihre Ansprechpartnerin für Familienrecht, Erbrecht Sozialrecht

Rechtsanwältin Livia Reuter

Ihre Ansprechpartnerin für Mietrecht, Zivilrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht und Medizinrecht

KONTAKT

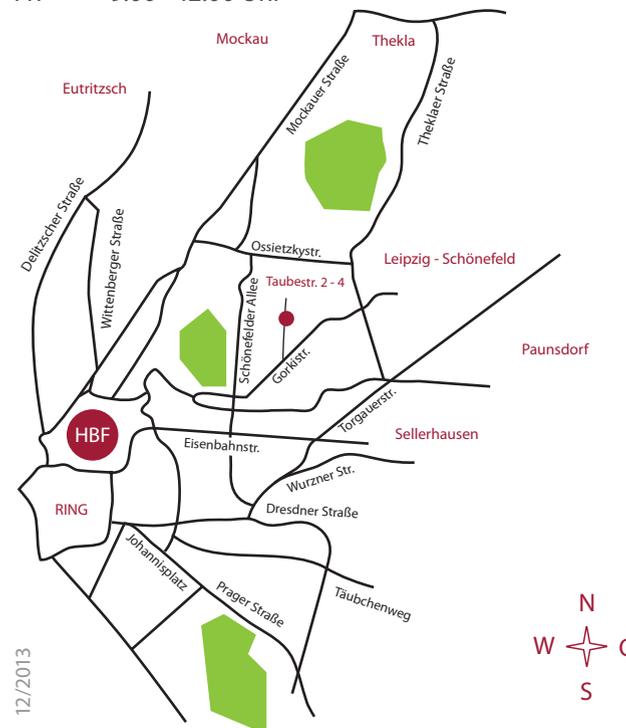
✉ Taubestraße 2 - 4
04347 Leipzig

☎ 0341. 23 41 80 - 0
📠 0341. 23 41 80 - 11
@ post@razeng.de



BÜROZEITEN

MO 9.00 - 18.00 Uhr
DI 9.00 - 21.00 Uhr
MI 9.00 - 18.00 Uhr
DO 9.00 - 18.00 Uhr
FR 9.00 - 12.00 Uhr



Kündigung des Arbeitsvertrages





Wenn ein Arbeitsvertrag gekündigt wird, stellen sich viele existenzielle Fragen. Für den Arbeitnehmer bedeutet eine Kündigung einen tiefgreifenden Einschnitt in die Lebensplanung. Für den Arbeitgeber kann eine unwirksame Kündigung schwerwiegende finanzielle Folgen auslösen.

Immer wieder zeigt sich, dass viele Kündigungen im Arbeitsleben unwirksam sind. Abhängig ist das von vielen formalen und inhaltlichen Faktoren.

Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Der Ausspruch der Kündigung durch SMS oder E-Mail ist nicht ausreichend.

Der Umfang des Kündigungsschutzes, den ein Arbeitnehmer genießt, hängt von der Größe des Betriebes und der Dauer der Beschäftigung ab. Aber auch persönliche Umstände wie Schwerbehinderung, Schwangerschaft und die Position des Mitarbeiters beeinflussen die Wirksamkeit einer Kündigung.

Entscheidend ist auch, mit welcher Frist gekündigt werden kann.

Nur bei besonders schweren Verstößen gegen den Arbeitsvertrag kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Ob dem so ist, prüfen wir im Einzelfall.

Die Kündigung muss auch soziale Aspekte berücksichtigen. Diese werden gegenüber betrieblichen Belangen wie beispielsweise Auftragsrückgang oder Umstrukturierung abgewogen. Der Arbeitgeber kann daher nicht frei entscheiden.

Besonders wichtig für Arbeitnehmer ist die 3-wöchige Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage. Wird die Frist versäumt, kann die Wirksamkeit der Kündigung nur in ganz wenigen Ausnahmefällen noch durch das Gericht überprüft werden.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens findet zunächst immer der Versuch einer gütlichen Einigung statt. Oftmals wird dann darüber verhandelt, ob das Arbeitsverhältnis gegen die Zahlung einer Abfindung beendet wird. Da es keinen grundsätzlichen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gibt und auch andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis wie Zeugnis, Urlaubs- und Überstundenabgeltung betroffen sein können, bedarf es einer kompetenten anwaltlichen Begleitung.

Sie haben noch Fragen?

Gern beraten und vertreten wir Sie in allen Fragen des Arbeitsrechts. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit uns. Unsere Kontaktdaten finden Sie umseitig abgedruckt.

Ihre Kanzlei

RAZENG | RECHTSANWÄLTE

